

Tischvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1724/2015/1

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Kardos, Andreas

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 52120

Investitionskosten: nein

ja

Betrag:

Drittmittel: nein

ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein

ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	15.12.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „ehemalige Kaserne Normand,,

Information:

Eine Sanierungsmaßnahme wird nach § 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB ganz oder teilweise formell durch Aufhebung der Sanierungssatzung abgeschlossen. Der hier vorliegende Grund für die Aufhebung der Satzung ist die Durchführung der Sanierungsmaßnahme (§ 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „ehemalige Kaserne Normand“ und deren Ziele und Zwecke können unter Bezugnahme auf den Sanierungsrahmenplan und das durch Büro Prof. Dr.-Ing. Albert Speer und Partner GmbH aus Frankfurt erstellte städtebauliche Strukturplanungskonzept als durchgeführt beurteilt werden.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme bezog sich dabei auf die Umnutzung der vorliegenden Konversionsfläche der dort früher befindlichen Kaserne.

Dabei standen die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude und die zu schaffende Wohnbebauung im Fokus, insbesondere deren städtebauliche Nutzungsverteilung und städtebauliche Gestaltung entsprechend den Rahmenbedingungen, v.a. die herrschende Lärmbelästigung durch die B 39. Vermeidung von Durchgangsverkehr und die Anbindung über den Kreisel waren aus verkehrskonzeptioneller Sicht angedacht.

Die Gestaltung des Areals aus heutiger Sicht deckt die ursprünglichen Ziele weitestgehend ab. Es sind zudem keine weiteren Maßnahmen geplant, die die Aufrechterhaltung des Sanierungsgebietes notwendig machen würden.

Die Finanzierung der geplanten Kindertagesstätte Seekatzstraße erfolgt über die Förderung von Landesmitteln und erfordert daher keine weitere Berücksichtigung vor sanierungsrechtlichem Hintergrund.

Die abgeschlossene Durchführung der Sanierungsmaßnahme hat zwingend die Aufhebung der Sanierungssatzung zur Folge, vgl. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.